

Haushalts- und Finanzordnung (Stand 09.07.2022)

Übersicht

- § 1 Haushaltsplan
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Kassenverwaltung
- § 4 Geschäftsverkehr
- § 5 Ausgaben der Bezirke
- § 6 Tagungen
- § 7 Kassenprüfer
- § 8 Vorschüsse
- § 9 Schlußbestimmungen

§ 1 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan des Südbadischen Handballverbandes bzw. seiner Bezirke ist beim Verbandstag vorzulegen.
2. Der verabschiedete Haushaltsplan bildet die Grundlage für das finanzielle Handeln des Verbandes bzw. der Bezirke für den beschlossenen Zeitraum.
3. Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben dürfen die Einnahmen nicht übersteigen. Eine Auszahlung darf nur erfolgen, wenn ausreichende Deckung vorhanden ist. Einnahmen- und Ausgabenstellen sind nur gegenseitig deckungsfähig, wenn dies bei dem jeweiligen Planansatz oder im Gesamthaushaltsplan ausdrücklich vermerkt ist.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Kassenverwaltung, Zuständigkeit

1. Die Kassengeschäfte werden durch den Vizepräsident Finanzen geführt. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle. Im Falle der fortdauernden Verhinderung des Vizepräsident Finanzen ist durch das Präsidium ein Präsidiumsmitglied mit der vorübergehenden Führung der Geschäfte zu beauftragen.
2. Der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen nach den gesetzlichen Vorschriften und dieser Finanzordnung verantwortlich. Gegen Zahlungsanweisungen muss der Vizepräsident Finanzen Einspruch erheben, wenn
 - keine entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
 - der Zahlung rechtliche Bestimmungen entgegenstehen,
 - er keine Gelegenheit hatte, zu den von ihm nicht gebilligten finanziellen Beschlüsse Stellung zu nehmen.

Über Einsprüche des Vizepräsident Finanzen entscheidet das Präsidium.

3. Der Vizepräsident Finanzen überwacht den Eingang der Gelder. Er hat säumige Vereine zu mahnen und bei fruchtlosem Fristablauf die Sperre bei der zuständigen spielleitenden Stelle zu veranlassen.
4. Über Ausgaben entscheidet, soweit es sich nicht um solche des laufenden Haushalts handelt:

der Präsident oder sein Vertreter	bis	€ 1.500,00
das Präsidium	bis	€ 10.000,00
das Erweiterte Präsidium	bis	€ 25.000,00

Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Verbandstages.

5. Die Verbandskasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle des Verbandes. Kein anderes Verbandsorgan ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, sofern nicht im Einzelfall eine ausdrückliche Genehmigung des Präsidiums erteilt wurde. Eine Ausnahme von dieser Regelung gilt für die Bezirkskassen.
6. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Bankkonten abzuwickeln. Die Verbandsgeschäftsstelle führt eine Barkasse. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Beleg vorhanden sein, auf dem sämtliche Einzelheiten über den Grund der Zahlung enthalten sein müssen. Jeder Beleg ist vom Vizepräsident Finanzen auf seine Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen. Das Präsidium entscheidet über die Erteilung der Kontovollmachten, wobei jeweils nur zwei Zeichnungsberechtigte gemeinschaftlich verfügungsberechtigt sind.

§ 4 Geschäftsverkehr

1. Notwendige Auslagen der Geschäftsführung des Verbandes und in den Bezirken werden auf Vorlage der Originalbelege oder Abrechnung erstattet. Sie sind im Geschäftsjahr abzurechnen. Bei späterer Vorlage besteht kein Anspruch auf Erstattung. Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums haben das Recht, Einsicht in die Kassenbücher und –geschäfte zu verlangen.
2. Mitglieder des Erweiterten Präsidiums können bei offiziellen Anlässen Ausgaben für unvorhergesehene Repräsentationszwecke vornehmen. Diese sind vom Präsidium nachträglich zu genehmigen.
3. Soweit Auslagen zu erstatten sind, leisten diese die entsendenden Stellen an ihre Vertreter in den Bundes-, Verbands- und Bezirksvertretungen.

§ 5 Ausgaben der Bezirke

1. Die Bezirke führen eine Bezirkskasse. Über diese dürfen jedoch nur die Finanzgeschäfte abgewickelt werden, die der Bezirk in eigener Zuständigkeit durchführt.
2. Die Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung gelten entsprechend für die Bezirkskassen.

§ 6 Tagungen

Tagungen der Verbandsorgane bedürfen der Genehmigung des Präsidiums, auf der Bezirksebene des Bezirksfachausschusses. Tagungen der Sportgerichte in Rechtsfällen bedürfen keiner Genehmigung.

§ 7 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind gehalten, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Erweiterten Präsidium bzw. dem jeweiligen BfA schriftlich mitzuteilen. Außerdem hat nach Ablauf des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Kassengeschäfte zu erfolgen, deren Ergebnis dem Verbandstag bzw. dem jeweiligen Bezirkstag vorzulegen ist. Der Vizepräsident Finanzen bzw. der jeweilige Bezirkskassenwart ist verpflichtet, den Kassenprüfern alle Unterlagen zugänglich zu machen. Die Kassenprüfer sollen in Buchhaltungsfragen erfahren sein.

§ 8 Vorschüsse

Bei genehmigungspflichtigen Anträgen, wie auch in allen anderen in den Ordnungen vorgesehenen Fällen, ist der jeweilige Gebührenansatz vorher an die Verbands- bzw. zuständige Bezirkskasse einzuzahlen und dies der bearbeitenden Instanz nachzuweisen. Falls dieser Nachweis nicht geführt wird, kann eine Bearbeitung oder ggf. eine Genehmigung nicht erfolgen.

§ 9 Schlussabstimmungen

In allen Finanzangelegenheiten, die in der Satzung und in den Ordnungen nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium. Ausführungsbestimmungen zu der Finanz- und der Gebührenordnung kann der Vizepräsident Finanzen mit Zustimmung des Präsidiums erlassen.